

Gemeinderat Balsthal

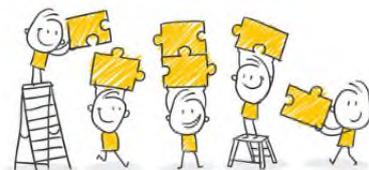
Vernehmlassung Gemeindeordnung



1

Gliederung der Präsentation

1. Ausgangslage & Grundlagen
2. Allgemeine Haltungen zum Inhalt
3. Fragen & Antworten
4. Änderungsanträge
5. Weiteres Vorgehen



2

Ausgangslage & Grundlagen

Ausgangslage für das Geschäft

Die aktuelle Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 1996 und wurde zuletzt im Jahr 2020 geringfügig angepasst. Hierbei weist die rechtsgültige Version einige Regelungslücken betreffend die Finanzkompetenzen auf und ist im Allgemeinen gesehen veraltet. Aus diesem Grund ist eine Totalrevision des vorhandenen Reglements angezeigt.

Grundlagen für die Vernehmlassung

- Gemeindeordnung, Stand 02. Februar 2021
- Vernehmlassung Nr. 1 vom 31. August 2023
- Kantonale Vorprüfung Nr. 1 vom 13. Oktober 2023
- Entwurf Gemeindeordnung, Stand 27. Juni 2024
- Kantonale Vorprüfung Nr. 2 vom 12. August 2024

3

Allgemeine Haltungen zum Inhalt

Positive Rückmeldungen

- Gute Arbeit und positive Haltung zur neuen Gemeindeordnung.
- Der Inhalt der Gemeindeordnung und dessen Aufteilung sind sehr gut.
- Das Reglement ist übersichtlich dargestellt und regelt die wesentlichen Punkte.
- Positiv ist, dass die Aufgaben der Kommissionen festgehalten werden.
- Gut, dass die Pflichten der Delegierten (Kapitel 4.1) nun klar geregelt sind.

Kritische Rückmeldungen

- Das Reglement hat noch Potential nach oben.
- Einige Punkte sind noch zu wenig präzise geregelt.
- Keine synoptische Darstellung (Anmerkung GP: es ist eine Totalrevision!)

4

Fragen und Antworten (1)

§ 10 Abs. 1: Wählen wir neu Ersatzmitglieder?

Ersatzmitglieder werden nur für das Wahlbüro gewählt. Da der Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode entscheidet, wie die Stellvertretung im Verhinderungsfall ausgestaltet wird, ist die Nennung der Ersatzmitglieder in der Gemeindeordnung sinnvoll.

§ 12 Abs. 2: Kann ein Organ die Öffentlichkeit von einer Versammlung ausschliessen?

Ja, der Gemeindeversammlung ist es möglich, die Öffentlichkeit von der Versammlung auszuschliessen. In diesem Fall handelt es sich bei der Öffentlichkeit um sämtliche nicht stimmberechtigten Personen inkl. den Medienschaffenden. In der Praxis ist dem Gemeindepräsidenten jedoch kein Fall bekannt, in welchem dies vollzogen wurde.

5

Fragen und Antworten (2)

§ 27 Abs. 3: Gehört die Begleitung von Bauvorhaben wirklich in die Baukommission?

Ja. Die Baukommission ist für die Bewilligung der kommunalen Bauvorhaben zuständig, daher ist ein frühzeitiger Beizug sinnvoll und richtig. Besonders auch im Hinblick darauf, dass Fragen des Ortsbildschutzes ohnehin durch die Baukommission zu beurteilen sind. Ob ein Beizug eines oder mehrerer Mitglieder sinnvoll ist, muss jeweils situativ entschieden werden.

§ 27 Abs. 4: Ist die Einführung eines Pflichtenhefts für die Baukommission geplant?

Ja, es werden für sämtliche Kommissionen Pflichtenhefte erstellt. Diese sind momentan in Arbeit und sollen nach der Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat verabschiedet werden. Vorgängig zur Verabschiedung durch den Gemeinderat werden die Pflichtenhefte den Kommissionen entsprechend zur Stellungnahme vorgelegt.

6

Fragen und Antworten (3)

§ 28 Abs. 2: Sollten die kulturellen Anlässe hier nicht namentlich erwähnt werden?

Nein, da das Reglement nicht das richtige Gefäss zur Definition einzelner Anlässe ist. Die Frage wird jedoch aufgenommen und bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte berücksichtigt - in diesen ist die Erwähnung von einzelnen Anlässen zweckmässig.

§ 34 Abs. 2 und 3: Kann hier ein Praxisbeispiel aufgeführt werden?

Einleitend wird festgehalten, dass es sich bei § 34 um die Vorlage der Staatskanzlei, Abteilung Legistik und Justiz handelt. Praxisbeispiel: Für eine Vergabe im Bauhauptgewerb von CHF 260'000 (Schwelle Einladungsverfahren gemäss IVöB: CHF 500'000) ist gemäss § 34 Abs. 2 die zuständige Kommission oder der zuständige Verwaltungszweig zuständig. Da der Schwellenwert von CHF 100'000 (§ 34 Abs. 4) jedoch überschritten wird, ist der Gemeinderat für die Vergabe zuständig. Gleiches Praxisbeispiel gilt für den Erlass der entsprechenden Verfügungen.

7

Fragen und Antworten (4)

§ 37 Abs. 4: Gelten Gebäudesanierungen als Gemeindebauten?

Nicht explizit. Der Absatz wird mit «oder Gebäudesanierungen» ergänzt, um bei der künftigen Anwendung genügend Klarheit zu schaffen.

§ 44 und 47: Wer führt die Gemeindeganzlei? (Doppelnennung der Aufgabe)

Die Kanzlei wird durch den Gemeindeganzschreiber geführt. Die Aufgabe wurde beim Leiter der Einwohnerdienste nicht gelöscht – merci für den Hinweis!

§ 45 Abs. 3 lit. d und e: Ist die Unterstellung von Werkhof und Bäder richtig?

Ja, die Unterstellung der beiden Abteilungen beim Leiter Bau ist organisatorisch zweckmässig und richtig. Eine andere Unterstellung wäre nicht sinnvoll, da die beiden Bereiche thematisch am ehesten der Abteilung Bau anzugliedern sind.

8

Änderungsanträge (1)

Antrag zu § 10 Abs. 1

Das Wort «Ersatzmitglieder» kann gestrichen werden, da es keine solchen gibt.

Anmerkung Gemeindepräsident

Da der Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode entscheidet, wie die Stellvertretung im Verhinderungsfall ausgestaltet wird, sollte die Nennung der Ersatzmitglieder in der Gemeindeordnung entsprechend belassen werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

9

Änderungsanträge (2)

Antrag zu § 11 Abs. 1

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll innert nützlicher Frist veröffentlicht werden und ist an der nächsten Gemeindeversammlung zu genehmigen. Dadurch hat auch der Stimmbürger die Möglichkeit auf falsche oder fehlende Angaben zu reagieren.

Anmerkung Gemeindepräsident

Der Antrag ist gemäss § 28 Abs. 3 rechters und kann im Grundsatz diskutiert werden. Der Zeitpunkt, bis wann das Protokoll aufgelegt werden muss, ist § 28 Abs. 2 jedoch bereits abschliessend definiert, weswegen der Zusatz «innert nützlicher Frist» nicht notwendig ist.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

10

Änderungsanträge (3)

Antrag zu § 12 Abs. 2

Die «wichtigen Gründe» zum Ausschluss der Öffentlichkeit sollen klar definiert werden, da in den letzten Jahren die Öffentlichkeit oft mit nicht oder nur unzureichend erklärbaren Gründen ausgeschlossen wurde.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Checkliste der Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn nennt die gesetzliche Geheimhaltungspflicht, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen als wichtige Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit – diese können grundsätzlich ergänzt werden, wobei diese jedoch auch wieder Interpretationsspielraum zulassen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird angenommen.

11

Änderungsanträge (4)

Antrag zu § 18 Abs. 1 / § 21 Abs. 3 / § 53 Abs. 1

Die Kompetenz des Gemeinderats für Beschlussfassungen für einmalige Ausgaben soll neu auf CHF 200'000 und für wiederkehrende Ausgaben neu auf CHF 20'000 reduziert werden, da der Stimmbürger über grössere Ausgaben mitentscheiden soll.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die in der neuen Gemeindeordnung festgelegte Finanzkompetenz steht in sinnvoller Relation zur Grösse des Finanzaushalts der Gemeinde. Tiefere Finanzkompetenzen wären nicht zweckmässig und würden den Gemeinderat (gewählte Volksvertreter) zu stark einschränken.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

12

Änderungsanträge (5)

Antrag zu § 16 Abs. 1 lit. c

Der Schwellenwert für die obligatorische Urnenabstimmungen soll bei CHF 5'000'000 belassen werden, da Urnenabstimmungen aufwendig sind und Projekte dadurch verzögert werden könnten. Zudem kann der Wert von CHF 3'000'000 auch durch künftige Sanierungsprojekte bereits deutlich überschritten werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die demokratische Legitimation der Gemeindeversammlung ist aufgrund der geringen Anzahl an Stimmbürger/-innen eingeschränkt, weswegen eine Senkung des Schwellenwerts für eine obligatorische Urnenabstimmung durchaus angezeigt und zweckmässig wäre.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

13

Änderungsanträge (6)

Antrag zu § 23 Abs. 2

Zur Qualitätsverbesserung der Kommissionen soll der Gemeinderat die zu vergebenden Kommissionssitze öffentlich ausschreiben. Zudem soll der Gemeinderat bei der Besetzung zuerst die fachliche Qualifikation und erst dann die Parteistärken berücksichtigen.

Anmerkung Gemeindepräsident

Grundsätzlich kann dem Antrag zugestimmt werden. Durch die öffentliche Ausschreibung könnten zudem Personen angesprochen werden, welche sich ausserhalb der «Bubble» der Parteien oder der Gemeinderatsmitglieder bewegen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird angenommen.

14

Änderungsanträge (7)

Antrag zu § 26 Abs. 1 / § 27 Abs. 2 / § 28 Abs. 1 / § 29 Abs. 1 / § 30 Abs. 2 / § 31 Abs. 1

Der Wortlaut soll präzisiert werden mit «...einmalige Ausgabe CHF 100'000 und den budgetierten Betrag nicht übersteigt», damit sichergestellt werden kann, dass alle Geschäfte, welche das Budget überschreiten dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Präzisierung des Wortlauts ist nicht notwendig, da mit dem Zusatz «gemäss Budget» bereits genügend klar geregelt ist, dass der Gemeinderat über Geschäfte entscheidet, die nicht budgetiert sind und / oder die Schwelle von CHF 100'000 überschreiten.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

15

Änderungsanträge (8)

Antrag zu § 27 Abs. 3

Die Bauverwaltung soll die Kompetenz zur selbstständigen Genehmigung von Baugesuchen mit einer Kostengrösse < CHF 50'000 erhalten, da es nicht mehr zeitgemäss ist, dass die Baukommission über kleinere Bauvorhaben bestimmt.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die muss in einem separaten rechtsetzenden Reglement geregelt werden. Es wird jedoch stark davon abgeraten, dies so zu regeln, da es aus organisatorischer Sicht nur eine Baubehörde mit ungeteilter Kompetenz geben sollte. Zudem steht es der Baukommission frei, kleinere Gesuche bis zu einem bestimmten Schwellenwert «in globo» und ohne Behandlung zu genehmigen.

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat kann aus gesetzgeberischer Sicht nicht über diesen Antrag abstimmen.

16

Änderungsanträge (9)

Antrag zu § 29 Abs. 2

Die «jährliche Durchführung eines Tages der Natur» soll aus der Gemeindeordnung gestrichen werden, da dies mit dem Punkt «Förderung von Umweltschutz, Naturschutz und Energiesparmassnahmen» bereits abgedeckt ist.

Anmerkung Gemeindepräsident

Der Antrag wird begrüsst, da es nicht zweckmässig ist, einzelne Anlässe auf reglementarischer Ebene festzuhalten. Die Wichtigkeit des «Tag der Natur» wird jedoch nicht bestritten und soll im Pflichtenheft der Kommission entsprechend festgehalten werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird angenommen.

17

Änderungsanträge (10)

Antrag zu § 33

Der Paragraph ist komplett zu streichen, da es keine Rechnungsprüfungskommission mehr gibt. Die Revision wird von einem externen Dienstleister durchgeführt.

Anmerkung Gemeindepräsident

Dieser Paragraph ist durch das Gemeindegesetz (GG) und das Amt für Gemeinden so vorgegeben. Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 103 GG erforderlich, wobei aber gemäss § 103 Abs. 2 GG in der Gemeindeordnung bestimmt werden kann, dass anstelle der Kommission eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt wird. Dies wird mit § 33 der neuen Gemeindeordnung getan, wodurch dieser Paragraph nicht gestrichen werden darf.

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat kann aus gesetzgeberischer Sicht nicht über diesen Antrag abstimmen.

18

Änderungsanträge (11)

Antrag zu § 33

Der Paragraph ist mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen, welcher definiert, dass die Rechnungsprüfungskommission der aussenstehenden Revisionsstelle die Weisung erteilen kann, dass diese gewisse Abschnitte prüft.

Anmerkung Gemeindepräsident

Dieser neue Absatz ist obsolet, da mit § 33 Abs. 3 eine aussenstehende Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird und daher auch keine weisungsberechtigte Instanz gegenüber dieser Revisionsstelle vorhanden ist.

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat kann aus gesetzgeberischer Sicht nicht über diesen Antrag abstimmen.

19

Änderungsanträge (12)

Antrag zu § 34 Abs. 4

Der Paragraph soll einleitend neu wie folgt lauten: «Zur Erteilung des Zuschlags für budgetierte Geschäfte sind zuständig: ...».

Anmerkung Gemeindepräsident

Der ganze Abschnitt entspricht der Vorgabe der Staatskanzlei, Abteilung Legistik und Justiz. Zudem ist die Ergänzung nicht notwendig, da zur Erteilung eines Zuschlags zwingend ein Kredit vorhanden sein muss. Das Sprechen von Nachtragskrediten ist zudem gemäss § 18 und § 21 explizit der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat zugeordnet.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

20

Weiteres Vorgehen

21.11.24 → Verabschiedung Reglement zuhanden Gemeindeversammlung

21.11.24 → Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung

25.02.25 → Ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Genehmigung

01.08.25 → Inkrafttreten des Reglements nach Genehmigung durch Kanton

